

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Wochblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

Verlags-Adresse
R. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 253.

Montag, 30. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Einsetzen an bestimmten Tagen und Stellen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grandjean-Heile (7 Spalten) 20 Pf., Druckpreis 15 Pf.; gelbdruckende und tabellarische Anzeigen entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Keine Tarife. Bewilligter Rabatt existiert, wenn der Betrag verfallt, nach Abgabe eingezogen werden muß oder der Besteller in Kontrakt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Gedächtnis an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Expedition oder der Verlagsanstaltungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Wiederherstellung der Zeitung oder auf Umlieferung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: R. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Wochenscheide 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmet, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Bekanntmachung

die Kleinhandelshöchstpreise für Verbrauchszucker betreffend.
Auf Grund des § 5 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 514) werden für den Kleinverkauf von Verbrauchszucker folgende Höchstpreise festgesetzt:

Gemahlener Melis I oder Kristallzucker	30 Pfg. für 1 Pfd.
Gemahlene Raffinade	32 " " 1 "
Dreiwertel, normale Größe	33 " " 1 "
Schnittmehl	35 " " 1 "
Stückmehl	35 " " 1 "
Bromzucker	33 " " 1 "

Kleinverkauf ist der Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der in offenen Läden üblichen Art. Die vorgenannten Preise gelten für allen Zucker, der von der Reichszuckerstelle gemäß § 10 Abs. 1 und § 20 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Reichsjahr 1914/17 vom 27. September 1916 (R. G. Bl. S. 1087) für Kommunalverbände überwiesen wird.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Bekanntmachung, die Kleinhandelshöchstpreise für Verbrauchszucker betreffend, vom 10. Mai 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 109).
Inwieweit der Preis für Kandis bemendet es bis auf Weiteres bei der Verordnung, die Preise für Kandis-Zucker betreffend, vom 28. Juni 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 148), Dresden, den 27. Oktober 1916.

Witterium des Innern.

5321

Nach Mitteilung der Reichsverteilungsstelle für Eier verbleibt es bis auf Weiteres bei den nach § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 927) getroffenen Bestimmungen, daß in 3 Wochen höchstens 2 Eier auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung ausgesetzt werden dürfen.
Wer also für die Woche vom 23. bis 29. Oktober bereits 1 Ei bezogen hat, darf für die Zeit vom 30. Oktober bis zum 12. November nur noch 1 Ei beziehen.
Die Verkäufer haben bei der Eierabgabe hierauf zu achten und nach Befinden die beiden auf die vorgenannte Zeit laufenden Abschnitte der Eierkarte abzutrennen.
Inwieweit Abweichungen von § 13 der Bekanntmachung vom 19. September 1916 befristet.
Großenhain, am 28. Oktober 1916.
1700 d P II Königl. Amtshauptmannschaft.

Wiederübungen. 1. Das Ersatz-Bataillon des Königl. Sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 22 in Riesa wird

Donnerstag, den 2. November 1916

von 7⁰⁰ vormittags bis 1⁰⁰ nachmittags am Wasserübungsplatz Forberge Brückenstraße über die Elbe vorzunehmen.
2. Allen Personen- und Sonderdampfern der S. V. D. G. wird die Brücke geöffnet, sofern sie nicht mehr als 15 Minuten Verpätung einstreifen, desgleichen nach Möglichkeit Eilgutdampfern der R. G. G. ohne Anhang, die sich zur fahrplanmäßigen Zeit der Personen- und Sonderdampfer vor der Brücke einstellen.
Ausgenommen von der Durchfahrt bei Tage wie bei Nacht sind Rettendampfer, auch ohne Anhang und die Fischerrei.
3. Während der Nacht ist die Durchfahrt für alle Fahrzeuge mit Ausnahme von Personen- und Sonderdampfern der S. V. D. G. gesperrt.
4. Während der Dauer der Hebung hat die Talsschiffahrt bei Moritz und Münschitz, wenn nötig, an der Kolenmühle vor Anker zu gehen, die Fischerrei hat bei der Kolenmühle und weiter anwärts zu halten.
In jedem Falle muß das Fahrwasser für entgegenkommende und überholende Schiffe frei gehalten werden.
5. Hierzu werden für die Talsschiffahrt bei Moritz, für die Bergschiffahrt bei Schepa je ein Anlegeposten ausgesetzt. Der Standpunkt dieser Posten wird durch zwei an einer Stange übereinander befestigte rote Flaggen oder Bälle gekennzeichnet. Bei Nacht sind an Stelle der Flaggen zwei rote Laternen befestigt (Pol. Ord. § 20).
6. Aufstößen werden 800 m oberhalb der Brückenstraße die gleichen Zeichen sichtbar gemacht. Ueber diese Zeichen hinaus dürfen nur die zum Durchlaß berechtigten Talsschiffe fahren und sich bis auf 500 m der Brücke nähern. Die Bergschiffahrt hat 300 m unterhalb der Brücke zu halten (Pol. Ord. § 20).
7. Der Durchlaß darf nur dann durchfahren werden, wenn auf den beiden Endposten an der Durchlaßstelle bei Tage blaue Flaggen, bei Nacht weiße Laternen gezeigt werden (Pol. Ord. §§ 18 und 19).
8. Bei geöffneten Brücke regelt die Durchfahrt der Schiffe ein Stromaufsichtsbeamter. Bei gleichzeitiger Anfuhr von Personen- und Eilgutdampfern müssen die Personen- und Eilgutdampfer zuerst durchgelassen werden.

Vertilgung und Sühne.

Riesa, den 30. Oktober 1916.

Die Friedrich-August-Medaille erhielt der Pionier Kurt Oert, Sohn des Buchdruck-Maschinenmeisters Oert, hier.
Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Feldwebel Alfred Krause, jüngster Sohn des Herrn Fleischermehler Krause, hier. Er ist bereits Inhaber der sächsischen Friedrich-August-Medaille.
Feldwebelleutnant Paul Stahl, aktiv Feldart.-Regt. 32, jetzt einem Infanterie-Regiment angehörend, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. Er ist bereits Inhaber des Königl. Sächs. Abrechtskreuzes mit Schwertern.
Herrn Oberpostassistenten Seibels, derzeit Feldwebel-Leutnant bei einer Feldhaubitzenabteilung im Westen, Inhaber des Kriegsverdienstkreuzes, ist das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen worden.
Man schreibt uns: Ueber die Gesangskunst der Leipziger Konzert- und Oratorienführerin Elise Siegel, die in dem am 18. November stattfindenden musikalisch-literarischen Abend, der 10. Wohltätigkeitsveranstaltung Dr. Seibels singt, heißt es in der Leipziger Presse u. a.: „Es war eine Freude, diesem leicht ansprechenden, klaren und ausgeglichene Sopran, der von schöner Empfindung durchwärmert wird, zu lauschen. Der Sopran von Elise Siegel ist ein feines ungemein sorgfältig ausgebildetes Instrument. Die Sopranistin entfaltete ein schönes, hell glänzendes Organ, das man in keinem Konzert, das man zu hören bekommt.“ Elise Siegel

schon fest mit zu den am meisten genannten und den häufigsten begehrten Sopranstimmen, und sie hat alle Ausichten, einmal zu den ersten Sängern zu zählen. In den Leipziger Gewandhauskonzerten hinzugezogen zu werden, bedeutet bekanntlich für den Sängern den „gradus ad parvum“ den Eintritt in den Kreis unserer hervorragendsten Künstler. Und dieser Auszeichnung kann sich Elise Siegel schon zum fünften Male rühmen, ein Beweis dafür, wie hoch ihre Kunst auf maßgebender Stelle eingeschätzt wird. — Wir verweisen auf die heutige Vorauszeige.

MR. Verschiedentlich ist unlängst in der Presse von einer angeblich übertriebenen reichlichen Ernährung der Kriegsgefangenen auf Arbeitskommandos — besonders auf dem Lande — die Rede gewesen und dabei auch von „höheren Nationen“ der Kriegsgefangenen gegenüber der Zivilbevölkerung gesprochen worden. Derartige Behauptungen entsprechen nicht den Tatsachen, denn die Verpflegungssätze für Kriegsgefangene sind denen, die unserer Bevölkerung zugemessen werden müssen, genau angepaßt, zum Teil niedriger, zum Beispiel für nichtarbeitende. Solche Nahrungsmitel, die in der Jetztzeit aus für das deutsche Volk schwer zu beschaffen sind, kommen für die Kriegsgefangenen selbstverständlich nicht in Frage (abgesehen von Kranken und Verwundeten, die wie die Deutschen in gleicher Lage bedürftig werden). Dagegen muß jeder, der unter eigener Inzucht im Auge hat, den Schwierigkeiten zustimmen, die gegen Arbeitsgeber erhoben werden, welche ihnen zugewiesene Kriegsgefangene entgegen den Bestimmungen übermäßig reichlich ernähren und damit das deutsche Volk schädigen und Unzufriedenheit erregen. Dem Bauer auf dem Lande wird es ja

nicht immer möglich sein, sich genau an die Verpflegungsvorschriften für Kriegsgefangenen und andere Arbeitsstellen zu halten. Er muß den wenigen Kriegsgefangenen, die ihm zugeteilt sind, von dem abgeben, was er für sich selbst hat, aber in vernünftigen Grenzen. Ob aber offensichtliche Begehrigkeit der Kriegsgefangenen zum Nachteil der deutschen Bevölkerung zur Kenntnis der Behörden oder der die Arbeitsstellen bereisenden Offiziere der Gefangenenlager kommt, ist es recht und billig, daß der Arbeitgeber zur Rechenschaft gezogen werden. Ueber das, was gegeben werden muß und darf, kann jeder Arbeitsgeber, der Zweifel hat, Auskunft vom Kriegsgefangenen-Stammlager erhalten.

Adleran. Das Eiserne Kreuz 2. Klasse wurde verliehen dem Soldat Max Lamber, Sohn des Weidhellers 1. Klasse Karl Lamber, und dem Weitzen Oskar Kohl, Sohn des Eisenwerkeschreibers Franz Kohl, beide gehören der 9. Komp. Inf.-Regt. 192 an.

Ganzig. Ein fleißiger Gutsbesitzer wurde neulich, wie bekannt, durch Diebstahl empfindlich heimgesucht. Der Täter hatte ihm außer wertvollen Schmuckstücken noch zwei Kriegsanleihecheine mit Zinsbogen über zusammen 2500 M. und zwei Zinsbogen über je 500 M. entwendet. Durch die polizeilichen Ermittlungen war bereits dringender Verdacht gegen eine Person aufgekommen und festgestellt worden, daß diese am Tage der Tat nach Leipzig geschickt war. Hier waren bereits Recherchen nach dem Flüchtigen aufgenommen worden, als beim Polizeiamte durch die Post zwei einfache, unfrankierte Briefe von einem unbekanntem Absender eintrafen. Wenige Stunden nach deren Öffnung und Prüfung des Inhalts wurde bereits die Nachricht an

9. Dampfschiffe dürfen nur langsam durch die Brücke fahren und nur soweit Kraft anwenden, als zu ihrer sicheren Steuerung unbedingt erforderlich ist (Pol. Ord. §§ 18 und 19).

10. Den Anordnungen der Stromaufsichtsbeamten, der Anlegeposten und der Pioniertruppe ist Folge zu leisten.

11. Ruinhandlungen werden auf Grund der Pol. Ord. bestraft. Insbesondere wird auf § 3 der Pol. Ord. verwiesen.

Königliche Amtshauptmannschaft Riesa als Elbstromamt.
Nr. 637 X. den 27. Oktober 1916.

Städtischer Konfervenverkauf.

Mittwoch, den 1. November 1916 vormittags von 8—12 Uhr findet im früheren Brauereiwohngebäude hinter dem Rathaus wiederum Verkauf von Fleischkonferven statt.
Zum Verkauf gelangt leblich
Hindfleisch in Brüste, 200 gr netto, Preis 2,40 M. pro Dose.
Abgegeben sind für jede Dose Fleischkonferven 10 Fleischmarken mit dem Buchstaben D oder E auf die Boden vom 28.—29. Oktober bzw. 30. Oktober—5. November 1916. Die Fleischkonferven sind zum allmählichen Verbrauch bestimmt.
Der Rat der Stadt Riesa, den 30. Oktober 1916. Gm.

Kriegsfamilienunterstützung.

Auszahlung.
Mittwoch, den 1. November 1916
und zwar:
1—400 von vormittags 8—9 Uhr.
401—750 " " 9—11 " " und
751—1150 " " 11—1 " "

Die Stadtkasse ist an diesem Tage geschlossen.
Veränderungen sofort zu melden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Oktober 1916. G.

Ausgabe von Milcharten betreffend.

Die Anträge auf Ausstellung von Milcharten gemäß der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain über den Verkehr mit Milch vom 20. Oktober 1916, abgedruckt in Nr. 251 des Rieser Tageblattes vom 27. Oktober 1916, werden
Mittwoch, den 1. November 1916, nachm. von 3—6 Uhr im Rathaus entgegengenommen und zwar von denjenigen, die ihre Protokolle abholen
im Hotel zum Stern — in der Volkshausstraße,
in der Volkshausstraße — in der Volkshausstraße,
im Parkhotel — im Zimmer Nr. 7,
in der Knabenstraße — im Zimmer Nr. 4,
in der Elbterrasse — im Zimmer Nr. 8,
in der Karolinenstraße — im Zimmer Nr. 2,
im Realprogymnasium — im Zimmer Nr. 2,
in der Dampfbadstraße — im Zimmer Nr. 2,
im Hotel Stadt Dresden — im Zimmer Nr. 15,
im Hotel Deutsches Haus — im Zimmer Nr. 14.
Anträge können zunächst nur für die in § 4 der vorerwähnten Bekanntmachung benannten Vollmilchbezugsberechtigten entgegengenommen werden
Hiernach sind zum Bezug von Vollmilch berechtigt:
a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden, täglich 1 Liter,
b) stillende Frauen für jeden Säugling täglich 1 Liter,
c) Kinder im 3. und 4. Lebensjahr täglich 1/2 Liter,
d) schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung, täglich 1/2 Liter,
e) Kinder im 5. und 6. Lebensjahr täglich 1/2 Liter,
f) Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung täglich höchstens 1 Liter.
Anträge auf Vollmilcharten für Kinder von 7 bis 14 Jahren können zunächst nicht entgegengenommen werden, da erst festgestellt werden muß, ob die hier vorhandenen Mengen Vollmilch ausreichen, um auch diese Klasse mit Vollmilch versorgen zu können. Die Anträge werden nur von erwachsenen Personen entgegengenommen. Die in § 6 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain geforderten Nachweise sind bei Stellung der Anträge vorzulegen.
Da die Ausgabe der Milcharten nicht zeitiger erfolgen konnte, darf in Riesa am 1. November 1916 Vollmilch noch ohne Milcharten abgegeben werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Oktober 1916. Gm.